BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 19/10 S

L 2 KN 141/10 B ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 24 KN 171/10 ER (SG Dortmund)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

Bevollmächtigter: ..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. September 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter G a s s e r und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die weitergehenden Anträge der Klägerin werden abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für dieses Verfahren außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 12.7.2010 die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Dortmund vom 3.5.2010 zurückgewiesen. Jener Beschluss betraf die Ablehnung eines Antrags der Klägerin vom 27.4.2010 auf Erlass einer einstweiligen Anordnung; die Klägerin wandte sich mit diesem Antrag - angesichts der Vielzahl der von ihr bzw ihrem Bevollmächtigten betriebenen Verfahren möglicherweise versehentlich - gegen die Bewilligung von Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer rückwirkend zum 1.4.2008 im Bescheid der Beklagten vom 22.4.2010. Insbesondere erstrebt die Klägerin bzw der für sie tätige Ehemann, der nach eigenen Angaben staatenlos ist und sich deshalb in Deutschland diskriminiert fühlt, die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (seit dem 1.12.2009 - Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon - Gerichtshof der Europäischen Union).

2 Die Klägerin hat mit einem von ihrem Ehemann "als Vertreter unser kleine Familie" unterzeichneten Schreiben vom 5.8.2010 gegen den Beschluss des LSG "Beschwerde/ Anzeige/Antrag/Befangenheitsantrag" zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie begehrt mit ihrem "Hilferuf" erneut, die Sache an den "Europäischen Gerichtshof" weiterzuleiten. Zudem lehnt sie "das SG Dortmund" und "das LSG NRW" wegen Befangenheit ab und bittet darum, dafür zu sorgen, dass diese Gerichte in ihren Angelegenheiten nicht mehr tätig werden.

II

3 1. Die Beschwerde gegen den Beschluss des LSG vom 12.7.2010 ist zu verwerfen, weil sie unzulässig ist *(vgl § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>)*. Zum einen kann der angegriffene Beschluss, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, nach der ausdrücklichen Regelung in § 177 SGG nicht mit einer Beschwerde zum BSG angefochten werden. Diese gesetzliche Vorgabe hat auch der erkennende Senat zu beachten. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte - insbesondere durch jeden Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt - eingelegt werden *(§ 73 Abs 4 iVm Abs 2 SGG)*. Der Ehemann der Klägerin gehört nicht zu diesem Personenkreis.

4 2. Die Klägerin kann auch mit ihrem Antrag, das SG Dortmund sowie das LSG Nordrhein-Westfalen wegen Befangenheit abzulehnen, keinen Erfolg haben. Zunächst kann gemäß § 60 Abs 1 SGG iVm § 42 Zivilprozessordnung nicht ein ganzes Gericht oder ein kompletter Spruch-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

körper (Kammer, Senat) pauschal abgelehnt werden; ein Ablehnungsgesuch muss vielmehr, um statthaft zu sein, sich auf die Person einer konkreten "Gerichtsperson" beziehen und darlegen, weshalb gerade zB im Hinblick auf einen bestimmten Richter Gründe vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen dessen Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Daran fehlt es hier bereits. Soweit der Befangenheitsantrag jedoch dahingehend zu verstehen sein sollte, die Klägerin wolle die einzelnen Richter des LSG, die am Beschluss vom 12.7.2010 mitgewirkt haben, wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, ist das BSG nach der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung nicht befugt, hierüber zu entscheiden. Denn über das Ablehnungsgesuch gegen Richter des LSG hat nach § 60 Abs 1 Satz 2 SGG ebenfalls das LSG zu befinden (allerdings ohne Mitwirkung der Richter, gegen die sich ein - zulässiges - Ablehnungsgesuch richtet). Wäre das BSG hierfür zuständig, würde es allerdings wiederum an der Vertretung der Klägerin durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten fehlen.

5 Im Übrigen hat die Beklagte mit Bescheid vom 22.4.2010 die von der Klägerin begehrte Rente bewilligt; von daher ist für den Senat nicht erkennbar, inwiefern sich SG und LSG künftig überhaupt noch mit den Angelegenheiten der Klägerin befassen müssen, wenn diese das - wie im Schreiben vom 5.8.2010 deutlich zum Ausdruck gebracht - selbst nicht (mehr) wünscht.

6 3. Eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union zur Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens, wie die Klägerin bzw ihr Bevollmächtigter dies begehren, kommt in dieser Sache von vornherein nicht in Betracht. Eine solche Vorlage wäre gemäß Art 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nur statthaft, wenn es für die hier zu treffende Entscheidung darauf ankäme, wie die Verträge der Europäischen Union auszulegen sind, oder wenn die Gültigkeit und Auslegung von Handlungen der Organe oder Einrichtungen der Europäischen Union im Streit stünde. Weder das eine noch das andere ist hier der Fall. Allein der Umstand, dass die Klägerin bzw ihr Bevollmächtigter dem Gerichtshof der Europäischen Union "als Sachwalter der europäischen Bürger" besonderes Vertrauen entgegenbringen, erlaubt nach Art 267 des genannten Vertrags nicht die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens.

7 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS